

Nachteilige Auswirkungen der Kapitalanlagen der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022

In diesem Dokument wird über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, ergriffene und geplante Maßnahmen, Ziele sowie weitere Angaben, gemäß unseren gesetzlichen Offenlegungspflichten nach Artikel 4 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088, berichtet.

Damit soll Transparenz über die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, welche mit unseren Kapitalanlagen mittelbar zusammenhängen, geschaffen werden.

Die unten berichteten Indikatoren umfassen grundsätzlich alle nachfolgenden Kapitalanlagen der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG, welche den jeweils angegebenen Anteil an der Summe dieser Kapitalanlagen entsprechen:

- Sicherungsvermögen	100,00%
- Anlagebausteine von fondsgebundenen Produkten, welche konzernintern verwaltet werden	0,00%
- Anlagebausteine von fondsgebundenen Produkten externer Vermögensverwaltern und Fondsgesellschaften	0,00%
	100%

Unsere Einflussmöglichkeiten der mit den Kapitalanlagen verbundenen Nachhaltigkeitsauswirkungen sind in den drei Kategorien unterschiedlich. So haben wir auf Investitionsentscheidungen bei den konzerninternen verwalteten Anlagebausteinen größere Einflussmöglichkeiten als bei konzernextern verwalteten Investmentfonds.

In Abhängigkeit der Vermögensgegenstände, in welche investiert wird, wurden vom Gesetzgeber Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren definiert. Die Offenlegungsverordnung unterscheidet dabei zwischen verpflichtenden sowie zusätzlichen Indikatoren. Die dabei verpflichtende Auswahl von zusätzlichen Indikatoren erfolgte entlang intern festgelegter Prozesse. Unsere Kapitalanlagen haben wir, soweit möglich, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Kategorien an Vermögensgegenständen zugeordnet. Sonstige Vermögensgegenstände für welche keine Indikatoren offengelegt werden umfassen unter anderem Policendarlehen, Geldbestände, Rohstoffe und Pfandbriefe.

- Investitionen in Unternehmen	52,38%
- Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen	23,87%
- Investitionen in Immobilien	10,63%
- sonstige Vermögensgegenstände	13,11%
	100%

Für alle berichteten Indikatoren geben wir in der nachfolgenden Berichterstattung freiwillig eine Quote zur Datenverfügbarkeit an. Diese gibt an, für wie viel Prozent der Kapitalanlagen, die der jeweiligen Kategorie zugeordnet wurden (Unternehmen, Staaten & supranationale Organisationen, Immobilien), Daten verfügbar sind. Eine Coverage unter 100% ist sowohl darauf zurückzuführen, dass die erhobenen Daten für die Assetklassen Private Equity, Infrastruktur, Realkredit und Immobilien - Indirekt nicht integriert wurden, als auch, dass der Datenanbieter Datenlücken aufweist.

Berichterstattung im dafür gesetzlich vorgesehenen Format:

[Weiterführende, freiwillige Angaben:](#)

Tabelle 1:

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Finanzmarktteilnehmer Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG (529900ENCWRBF017ND53)

Zusammenfassung

Die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG (529900ENCWRBF017ND53) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG (529900ENCWRBF017ND53).

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Die folgende Offenlegung bezieht sich auf die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG. Die Offenlegung umfasst Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen sowie Investitionen in Immobilien.

Alle Indikatoren geben jeweils den Durchschnittswert der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 an (Durchschnitt der Markt- und Buchwerte der betrachteten Investitionen zum jeweiligen Quartal; ESG-Kennzahlen wurden stichtagsbetrachtet in die Berechnung integriert). Für diejenigen Indikatoren zu Investitionen in Unternehmen, bei denen die Nachhaltigkeitsdaten in Relation zum Wert der Investitionen gesetzt werden, gilt Folgendes:

- „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR. Für den "Gegenwärtigen Wert der Investition" werden grundsätzlich Marktwerte herangezogen. Ausnahme stellen hier Unternehmensanleihen da. Hier wird der Nennwert (Nominale) der Anleihe verwendet, um den Anteil am EVIC bzw. CO2 o.ä. zu ermitteln.
- „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR. Für den "Gegenwärtigen Wert aller Investitionen" wird grundsätzlich nur die Summe jener Anlagen herangezogen, welche auch in die Kennzahl einfließen, also die der jeweiligen PAI Kategorie (Investee Company, Real Estate, Sovereigns) zugeordnet wurden und für die eine Information (bspw. CO2-Ausstoß) vorhanden ist.
- „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.

Die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von Unternehmen (wie Treibhausgasemissionen, fossile Brennstoffe, Einhaltung der UNGC-Leitsätze oder das Engagement in umstrittene Waffen) sowie Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von Staaten (wie die Einhaltung von sozialen Mindeststandards) vor allem durch Ausschlüsse und Reduktionsziele. Die Entwicklung aller weiteren vom Gesetzgeber definierten verpflichtenden sowie der zusätzlichen Indikatoren wird regelmäßig durch ein internes Gremium überwacht. Ebenso adressiert der Konzern ausgewählte nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen durch Engagement auf Konzernebene.

Ebenso ist der Konzern Versicherungskammer Mitglied in mehreren strategischen Initiativen (z.B. Net Zero Asset Owner Alliance oder Principles for Responsible Investment) und stärkt dadurch seinen Ansatz zur Abschwächung potenzieller nachteiliger Auswirkungen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird				Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (%) der Kapitalanlagen, die als Investition in Unternehmen kategorisiert wurden
	Messgröße	Auswirkungen Geschäftsjahr 2022	Auswirkungen Geschäftsjahr 2021				
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN							
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen	6.003,94 tCO2e	n/a	Klimaneutrale Kapitalanlage bis 2050	75,80%	
		Scope-2-Treibhausgasemissionen	1.370,60 tCO2e	n/a			
		Scope-3-Treibhausgasemissionen	53.385,69 tCO2e	n/a			
		THG-Emissionen insgesamt	60.760,23 tCO2e	n/a			
2. CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	840,39 tCO2e/Mio. EUR	n/a	Klimaneutrale Kapitalanlage bis 2050	75,80%		
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	844,34 tCO2e/Mio. EUR	n/a	Klimaneutrale Kapitalanlage bis 2050	93,59%		

Treibhausgasemissionen	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	13,63%	n/a	Ausschluss von Neuinvestitionen (seit 30.06.2022) in kohlebasierte Geschäftsmodelle (max. 5% Förderung bzw. 25% Verstromung); eine Verschärfung der Umsatzschwellen bis 2040 ist perspektivisch geplant	93,59%
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	74,72%	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	87,01%
	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				36,93%
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (NACE Code A)	0,23 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (NACE Code B)	1,17 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Verarbeitendes Gewerbe (NACE Code C)	0,46 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Energieversorgung (NACE Code D)	4,08 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (NACE Code E)	2,29 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Baugewerbe (NACE Code F)	0,18 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (NACE Code G)	0,21 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Verkehr und Lagerei (NACE Code H)	1,30 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
		Grundstücks- und Wohnungswesen (NACE Code L)	0,39 GWh/Mio. EUR	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	0,00%	n/a	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	93,59%

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	n/a	n/a	Keine Veröffentlichung. Die Datenqualität mit Stand 31.05.2023 wurde durch das PAI-Committee als nicht ausreichend bewertet.	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	n/a	n/a	Keine Veröffentlichung. Die Datenqualität mit Stand 31.05.2023 wurde durch das PAI-Committee als nicht ausreichend bewertet.	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
ZUSÄTZLICH AUS TABELLE 2 GEWÄHLTER INDIKATOR							
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	51,40%	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	89,87%
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG							
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	2,01%	n/a		Ausschluss von Neuinvestitionen (seit 30.06.2022) in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compacts bei Neuinvestitionen sowie Normbasiertes Screening mit Grenzwert 5% für den Konzern	93,59%
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben	37,24%	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	91,74%
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	16,30%	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	14,72%
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	33,30%	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	87,83%
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00%	n/a		Ausschluss von Neuinvestitionen (seit 30.06.2022) in Unternehmen, welche in Verbindung mit der Produktion kontroverser Waffen, inkl. Nuklearwaffen, stehen	93,59%
ZUSÄTZLICH AUS TABELLE 3 GEWÄHLTER INDIKATOR							
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik	9,24%	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	93,59%
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen							
	Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Geschäftsjahr 2022	Auswirkungen Geschäftsjahr 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (%) der Kapitalanlagen, die als Investition in Staaten und supranationale Organisationen kategorisiert wurden
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	254,60 CO2e / EUR Mio.	n/a		Klimaneutrale Kapitalanlage bis 2050	6,50%

ZUSÄTZLICH AUS TABELLE 2 GEWÄHLTER INDIKATOR							
Grüne Wertpapiere	17. Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	n/a	n/a	Über den Datenanbieter konnte keine Auswertung erstellt werden. In der nächsten Sitzung des PAI-Committees soll die Auswahl des Indikators neu bewertet werden. Bis dahin soll geklärt werden ob zeitnah eine Möglichkeit zur Auswertung gefunden wird.	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	0 (0,00%)	n/a		Ausschluss von Neuinvestitionen (seit 30.06.2022) in Staaten, welche als „Not Free“ nach dem Freedom House Index eingestuft sind	6,50%
ZUSÄTZLICH AUS TABELLE 3 GEWÄHLTER INDIKATOR							
Menschenrechte	20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird	0,79	n/a	Bei diesem Indikator handelt es sich um einen Teilindikator des World Justice Project (WJP) Rule of Law Index. Der Sub-Score misst die Leistung eines Landes in Menschenrechtsfragen gemäß Faktor 4 des WJP-Index für Rechtsstaatlichkeit. Die Punktzahl kann zwischen 0 und 1 liegen, wobei höhere Werte eine stärkere nationale Leistung in einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen anzeigen.	Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	6,50%
Indikatoren für Investitionen in Immobilien							
Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen Geschäftsjahr 2022	Auswirkungen Geschäftsjahr 2021	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	Datenverfügbarkeit in Prozent (%) der Kapitalanlagen, die als Investition in Immobilien kategorisiert wurden	
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen	0,00%	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	41,28%
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	64,00%	n/a		Erste energetische Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt, weitere sind in Vorbereitung	41,28%
ZUSÄTZLICH AUS TABELLE 2 GEWÄHLTER INDIKATOR							
Biodiversität	22. Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen	n/a	n/a		Regelmäßiges Monitoring der Entwicklung der Kennzahl und der Datenqualität im Zuge des PAI-Committees	n/a

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Am 23.05.2023 fand eine Sitzung des PAI-Committees des Konzerns statt, welches die Inhalte des vorliegenden PAI-Statements inklusive der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verabschiedet hat. Als Datum, an dem das Leitungsorgan die Strategien genehmigt hat, gilt das Datum dieser Sitzung. Grundlage war eine Vorauswahl der Indikatoren durch eine interne Arbeitsgruppe in Q1 2022.

Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung dieser Strategien sind in der ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage sowie in der Geschäftsordnung des PAI-Committees festgehalten. Wesentlich sind dabei die folgenden Zuständigkeiten:

- Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage sowie Investment Committee: Jährliche Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage und Bewertung auf Angemessenheit
- PAI-Committee: Vorbereitung der gesetzlichen Berichterstattung inklusive Bewertung; Festlegung zusätzlicher Indikatoren; Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen, sofern notwendig
- Prozessverantwortliche und Entscheidungsgremien gemäß Kompetenzverteilung in den Versicherungsunternehmen bzw. im Konzern: Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen

Die Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage überprüft jährlich unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Konzerns die Relevanz aller Indikatoren, welche in den Tabellen 2 und 3 aus Anhang 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind. Bei Bedarf bringen die betroffenen Fachbereiche zusätzlich ihre Expertise ein. Diese Expertenbewertungen werden durch die Auswertung einschlägiger Fachliteratur ergänzt. Durch dieses Vorgehen wird eine angemessene Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens nachteiliger Auswirkungen, deren Schwere und deren möglicherweise irreversibler Charakter sichergestellt.

Basierend auf diesen Arbeitsschritten bereitet die Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage eine Empfehlung für eine mögliche Weiterentwicklung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Indikatoren vor und legt diese dem PAI-Committee vor.

Im folgenden wird das Vorgehen zur Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen dargestellt. Nachhaltigkeitsauswirkungen, welche direkt oder indirekt von Maßnahmen betroffen sind, also bspw. durch Ausschlusskriterien oder andere Einschränkungen verringert werden, werden höher gewichtet, während solche die von keinen Maßnahmen betroffen sind, niedriger gewichtet werden.

1. Indikatoren, welche durch Maßnahmen aus der Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage beeinflusst werden:

Die ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage regelt den Umgang mit ESG-Aspekten der Kapitalanlage des Konzerns. Dies umfasst auch Einschränkungen in Form von Ausschlusskriterien oder anderweitigen Steuerungsmechanismen, welche direkt oder indirekt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen beeinflussen können. Die Vorgaben der ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage des Konzerns werden über bestehende Prozesse und Gremien, wie bspw. das Investment Committee, festgelegt. Die Abteilung Strategische Asset Allokation & Planung Kapitalanlage hat überprüft, inwieweit die Vorgaben der ESG-Richtlinie für die Kapitalanlage direkt oder indirekt die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen beeinflussen. Die Ergebnisse wurden dem PAI-Committee am 23.05.2023 vorgestellt und können der obenstehenden Tabelle der Spalte "Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum" entnommen werden.

2. Indikatoren, für welche zusätzliche Maßnahmen vom PAI-Committee empfohlen wurden:

Gemäß Geschäftsordnung des PAI-Committees bewertet das Gremium die Angemessenheit bestehender Maßnahmen und die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen. Dabei kann es Empfehlungen an die jeweiligen Prozessverantwortlichen und Entscheidungsgremien gemäß der Kompetenzverteilung in den Versicherungsunternehmen aussprechen, zusätzliche Maßnahmen umzusetzen. Die im PAI-Committee am 23.05.2023 empfohlenen Maßnahmen für das aktuelle Geschäftsjahr sind ebenfalls der obenstehenden Tabelle der Spalte "Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum" zu entnehmen.

Fehlermargen bei der Einschätzung können sich insbesondere aus der Tatsache ergeben, dass der Ansatz zur Bewertung der Indikatoren auf der Basis von Expertenschätzungen erfolgt. Einer rein subjektiven Sichtweise wird durch die heterogene Zusammensetzung des PAI-Committees aus verschiedenen Fachbereichen entgegen gewirkt.

Für die Erhebung der Indikatoren werden verschiedene Datenquellen verwendet, u.a. Datenmaterial des Datenanbieters MSCI (für börsenhandelte Wertpapiere, externe Anlagebausteine), EETs der Kapitalverwaltungsgesellschaften (für die internen Anlagekonzepte) sowie selbst erhobene Daten (Immobilien Direktbestand). Es können Einschränkungen bei Nachhaltigkeitsdaten z. B. durch subjektive und qualitative ESG-Bewertungen, Schätzverfahren für Daten, Datenfehler oder mangelnde Datenverfügbarkeit auftreten. Hierbei werden bei Auffälligkeiten auf Kennzahl- und Datenabdeckung Plausibilitätsprüfungen durchgeführt und Rückfragen an den Datenlieferanten gestellt, um falls nötig Korrekturen herbeizuführen. Zukünftig wird die ESG-Datenqualität und -kontinuität durch Vorjahresvergleiche überprüft, um stets möglichst belastbare Daten zu verwenden. Dadurch sollen Fehlermargen bei der Berechnung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgelöst werden.

Für die Assetklassen Private Equity, Infrastruktur und Immobilien (Indirekt) wurden Daten bei den Unternehmen selbst bzw. bei den entsprechenden Assetmanagern angefragt. Aufgrund zum Teil verspäteter Rückläufe sowie mitunter unzureichender Datenqualität werden diese Daten im vorliegenden Statement nicht verwendet. Im Laufe des Jahres 2023 soll der Prozess zur Datenabfrage überarbeitet werden, um so eine Datenintegration für das nächste PAI-Statement zu ermöglichen.

Das PAI-Committee prüft auch die Vollständigkeit der Informationen sowie etwaige Fehlermargen, die sich bei der Berechnung der Indikatoren ergeben. Bei Bedarf kann das Committee den jeweils zuständigen Organisationseinheiten Maßnahmen empfehlen, um Vollständigkeit und Verfügbarkeit von Informationen zu verbessern.

Investitionen in Vermögensgegenstände, welche in keine der drei Kategorien Investee Company, Sovereigns und Real Estate fallen, werden einer zusätzlichen Kategorie „andere Vermögensgegenstände“ zugeordnet. Diese findet bei den weiteren Auswertungen hinsichtlich Indikatoren zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen keine Berücksichtigung. Aktuell werden die nachfolgenden Vermögensgegenstände dieser Kategorie zugeordnet:

- Policendarlehen (Information über Mittelverwendung bzw. finanzierten Vermögenswert liegt nicht vor)
- Geldbestände (Für Vermögensgegenstand sind keine Indikatoren in der Gesetzgebung vorgegeben)
- Rohstoffe (Für Vermögensgegenstand sind keine Indikatoren in der Gesetzgebung vorgegeben)
- Pfandbriefe (Information über Mittelverwendung bzw. finanzierten Vermögenswert liegt nicht vor. Eine Nutzung von Daten des Emittenten erscheint nicht sinnvoll bzw. im Sinne des Gesetzgebers, da diese keine Aussage über die finanzierten Vermögenswerte geben.)

Mitwirkungspolitik

Bei investierten oder beteiligten Unternehmen erfolgt die Mitwirkungspolitik zu materiellen ESG-Aspekten sowohl über die Ausübung der Stimmrechte ("Voting") als auch über den Dialog mit Unternehmen ("Engagement") auf Ebene des Konzerns Versicherungskammer. Bei der Umsetzung arbeitet die Versicherungskammer mit externen Kapitalverwaltungs- und Dienstleistungsgesellschaften zusammen. Mit ihnen stimmt sich der Konzern regelmäßig zu deren übergeordneten Strategien in Bezug auf ESG ab und adressiert relevante Aspekte und Entwicklungen. In diesem Zuge werden auch wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen ausgewählter Emittenten adressiert.

Die jeweiligen Versicherungsunternehmen (wie z.B. die Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG) betreiben keine eigene Mitwirkungspolitik. Weitere Informationen zur Mitwirkungspolitik der Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG können unter folgendem Link dem ARUG II Bericht entnommen werden:

https://www.vkb.de/export/sites/vkb/_resources/pdf/ueber-uns/unternehmen/geschaeftsberichte/arug/2021/Angaben-ARUG_PK-VVaG_2021.pdf

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Der Konzern Versicherungskammer - und somit auch das Tochterunternehmen Pensionskasse Konzern Versicherungskammer Bayern VVaG - orientiert sich im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsstrategie für die Kapitalanlage am UN Global Compact (UNGC) als internationales Rahmenwerk für gute Unternehmensführung sowie - durch die Mitgliedschaft bei der Net Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) - an dem Pariser Klimaabkommen. Das Rahmenwerk des UNGC adressiert die nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung „Verletzungen der UNGC & OECD Leitsätze“. Als Indikator für den UNGC wird das „UN Global Compact Alignment“ der investierten Unternehmen gemessen. Zur Messung der Erreichung von Net Zero im Jahr 2050 im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen wird insbesondere der CO₂-Fußabdruck der Kapitalanlage verwendet. Auswirkung hat dies auf mehrere PAI-Indikatoren, u.a. Scope-1-, Scope-2-, Scope-3- Treibhausgasemissionen, Treibhausgasemissionen gesamt, CO₂-Fußabdruck und Treibhausgas-Emissions-Intensität.

Verstöße gegen den UNGC sind in den Ausschlusskriterien des Konzerns enthalten. Durch den Ausschluss bestimmter Kapitalanlagen wird ein Mindeststandard geschaffen, der sowohl dem Werteverständnis des Konzerns Versicherungskammer entspricht als auch grundlegende Standards eines nachhaltigen Wirtschaftens einfordert.

Neben den Ausschlusskriterien wird durch das Normbasierte Screening für die gesamten Kapitalanlagen sichergestellt, dass für mindestens 95 Prozent der Anlagen in Unternehmen im liquiden Bereich, für welche eine entsprechende Information über den ESG-Datenanbieter der Versicherungskammer zur Verfügung steht, keine schwerwiegenden Verstöße gegen die zehn Prinzipien des UNGC bekannt sind.

Durch den Beitritt zur NZAOA hat der Konzern Versicherungskammer sein Ziel einer klimaneutralen Kapitalanlage bis 2050 verbindlich gemacht. Im Zuge dessen werden alle 5 Jahre Zwischenziele gesetzt, welche im Einklang mit dem 1,5°C-Ziel stehen.

Die Mitgliedschaft bei der NZAOA bietet ein Rahmenwerk, welches sowohl die Kapitalanlagen des Konzerns als auch die Realwirtschaft auf ein 1,5°C-Szenario lenken soll. Dieses Rahmenwerk wird aktuell als ausreichend für die Erreichung der Dekarbonisierungsziele betrachtet.

Historischer Vergleich

Da es sich um den ersten Berichtszeitraum handelt, enthält dieses PAI-Statement keinen historischen Vergleich.

„Certain information ©2023 MSCI ESG Research LLC. Reproduced by Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG permission. Further distribution or dissemination is prohibited. This disclosure was developed using information from MSCI ESG Research LLC or its affiliates or information providers. Although Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG information providers, including without limitation, MSCI ESG Research LLC and its affiliates (the „ESG Parties“), obtain information (the „Information“) from sources they consider reliable, none of the ESG Parties warrants or guarantees the originality, accuracy and/or completeness, of any data herein and expressly disclaim all express or implied warranties, including those of merchantability and fitness for a particular purpose. The Information may only be used for your internal use, may not be reproduced or redisseminated in any form and may not be used as a basis for, or a component of, any financial instruments or products or indices. Further, none of the Information can in and of itself be used to determine which securities to buy or sell or when to buy or sell them. None of the ESG Parties shall have any liability for any errors or omissions in connection with any data herein, or any liability for any direct, indirect, special, punitive, consequential or any other damages (including lost profits) even if notified of the possibility of such damages.“